

1977	Ausgegeben zu Bonn am 17. Februar 1977	Nr. 9
Tag	Inhalt	Seite
21. 12. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände	197
17. 1. 77	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Europäischen Übereinkunft über Form-erfordernisse bei Patentanmeldungen	199
19. 1. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutsch-land und der Regierung der Republik Ruanda über Kapitalhilfe	200
19. 1. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutsch-land und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Kapitalhilfe	202
27. 1. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutsch-land und der Regierung der Republik Obervolta über Kapitalhilfe	204
27. 1. 77	Bekanntmachung zu Artikel 4 des deutsch-niederländischen Abkommens über die Zu-sammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze	206
1. 2. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches	207
1. 2. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 102 der Internatio-nalen Arbeitsorganisation über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit	207
2. 2. 77	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutsch-land und der Regierung der Hellenischen Republik über Kapitalhilfe	208
2. 2. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Charta der Vereinten Nationen	210
2. 2. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die kostenlose Erteilung von Personenstandsurkunden und den Verzicht auf ihre Legalisation	210
3. 2. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 138 der Internatio-nalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung	211
8. 2. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die akademische Anerkennung von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen	211

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände**

Vom 21. Dezember 1976

Vertragliche Beziehungen auf Grund des Übereinkommens vom 29. März 1972 über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände (BGBl. 1975 II S. 1209) bestehen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik

seit dem 18. Dezember 1975.

Ferner ist das Übereinkommen nach seinem Artikel XXIV für folgende Staaten in Kraft getreten, die ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunden, wie nachstehend angegeben, hinterlegt haben:

	London	Moskau	Washington	Tag des Inkrafttretens
Australien	20. Januar 1975	20. Januar 1975	20. Januar 1975	20. Januar 1975
Benin			25. April 1975	25. April 1975
Brasilien	9. März 1973	9. März 1973	9. März 1973	9. März 1973
Bulgarien	16. Mai 1972	14. Mai 1973	14. Juni 1972	1. September 1972
China			9. Februar 1973	9. Februar 1973

	London	Moskau	Washington	Tag des Inkrafttretens
Dominikanische Republik			23. Februar 1973	23. Februar 1973
Ecuador			17. August 1972	1. September 1972
Fidschi	4. Mai 1973	14. Mai 1973	4. April 1973	4. April 1973
Frankreich		31. Dezember 1975	31. Dezember 1975	31. Dezember 1975
Irak		4. Oktober 1972		4. Oktober 1972
Iran	21. Februar 1974	22. Februar 1974	13. Februar 1974	13. Februar 1974
Irland	29. Juni 1972		29. Juni 1972	1. September 1972
Jugoslawien	20. Oktober 1975	20. Oktober 1975	20. Oktober 1975	20. Oktober 1975
Kanada	20. Februar 1975	20. Februar 1975	20. Februar 1975	20. Februar 1975
Katar	11. Januar 1974			11. Januar 1974
Kenia			25. September 1975	25. September 1975
Kuwait	30. Oktober 1972	23. November 1972	15. November 1972	30. Oktober 1972
Laos	25. April 1973	20. März 1973	22. März 1973	20. März 1973
Mali			9. Juni 1972	1. September 1972
Mexiko	8. April 1974	8. April 1974	8. April 1974	8. April 1974
Mongolei	14. September 1972	20. Oktober 1972	5. September 1972	5. September 1972
Neuseeland	30. Oktober 1974	30. Oktober 1974	30. Oktober 1974	30. Oktober 1974
Niger			1. September 1972	1. September 1972
Pakistan	10. April 1973	29. Mai 1973	4. April 1973	4. April 1973
Panama			5. Juni 1974	5. Juni 1974
Polen	25. Januar 1973	25. Januar 1973	25. Januar 1973	25. Januar 1973
Sambia	28. August 1973	21. August 1973	20. August 1973	20. August 1973
Schweden	15. Juni 1976	15. Juni 1976		15. Juni 1976
Schweiz	22. Januar 1974	22. Januar 1974	22. Januar 1974	22. Januar 1974
Senegal			26. März 1975	26. März 1975
Sowjetunion	9. Oktober 1973	9. Oktober 1973	9. Oktober 1973	9. Oktober 1973
Ukraine		16. Oktober 1973		16. Oktober 1973
Weißrußland		27. Dezember 1973		27. Dezember 1973
Sri Lanka	3. Mai 1973	9. April 1973	9. April 1973	9. April 1973
Tunesien	6. Juni 1973	30. Mai 1973	18. Mai 1973	18. Mai 1973
Ungarn	27. Dezember 1972	27. Dezember 1972	27. Dezember 1972	27. Dezember 1972
Vereinigtes Königreich	9. Oktober 1973	9. Oktober 1973	9. Oktober 1973	9. Oktober 1973
Vereinigte Staaten	9. Oktober 1973	9. Oktober 1973	9. Oktober 1973	9. Oktober 1973
Zypern	15. Mai 1973	23. Mai 1973	23. Mai 1973	15. Mai 1973

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. April 1976 über das Inkrafttreten des Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland (BGBl. II S. 585).

Bonn, den 21. Dezember 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Gehlhoff

Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
In Vertretung
Morgenstern

**Bekanntmachung
über das Außerkrafttreten der Europäischen Übereinkunft
über Formerfordernisse bei Patentanmeldungen**

Vom 17. Januar 1977

Die in Paris am 11. Dezember 1953 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Europäische Übereinkunft über Formerfordernisse bei Patentanmeldungen (BGBl. 1954 II S. 1099) ist von der Bundesrepublik Deutschland am 29. Oktober 1976 gekündigt worden; sie wird daher nach ihrem Artikel 11 Abs. 2 für die

Bundesrepublik Deutschland am 30. Oktober 1977 außer Kraft treten.

Die Übereinkunft wird nach ihrem Artikel 11 Abs. 2 ferner für

Belgien	am	2. April 1977
Irland	am	28. September 1977
Luxemburg	am	31. März 1977
Vereinigtes Königreich	am	24. März 1977

außer Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 8. August 1955 (BGBl. II S. 878), vom 24. September 1957 (BGBl. II S. 1675), vom 18. Mai 1966 (BGBl. II S. 327) und vom 24. Mai 1973 (BGBl. II S. 552).

Bonn, den 17. Januar 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Ruanda
über Kapitalhilfe**

Vom 19. Januar 1977

In Kigali ist am 14. Dezember 1976 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ruanda über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 14. Dezember 1976

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 19. Januar 1977

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ruanda über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Ruanda,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ruanda,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Ruanda beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Ruanda oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für folgende Vorhaben

- a) Ausbau der Teefabrik Mulindi — Aufstockung —,
- b) Sekundärverteilernetz Kigali, Butare, Ruhengeri — Aufstockung —,
- c) Ausbau des Straßennetzes im Geschäftsviertel von Kigali — Aufstockung —,
- d) Straße Kigali — Ruhengeri — Cyanika,

wenn nach Prüfung ihre Förderungswürdigkeit festgestellt ist, Darlehen bis zur Höhe von insgesamt sechs- unddreißig Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ruanda durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieser Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik Ruanda — soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist — und die Banque Nationale du Rwanda werden gegenüber der Kredit-

anstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers auf Grund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Ruanda stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Ruanda erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Ruanda überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Transportunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Ruanda innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Kigali am 14. Dezember 1976 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache,
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
F r e u n d t

Für die Regierung der Republik Ruanda
A. N s e k a l i j e

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania
über Kapitalhilfe**

Vom 19. Januar 1977

In Dar es Salaam ist am 2. November 1976 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 2. November 1976

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 19. Januar 1977

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Vereinigten Republik Tansania

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Republik Tansania,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Tansania beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Vereinigten Republik Tansania, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Vorhaben „Wasserkraftwerk Kidatu (2. Ausbaustufe)“ ein Darlehen bis zu 60 000 000,— DM (in Worten: Sechzig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Vereinigten Republik Tansania stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Tansania erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Vereinigten Republik Tansania überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Vereinigten Republik Tansania innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenseitige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Dar es Salaam am 2. November 1976
in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer
Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich
ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Vincenz Albers

Für die Regierung der Vereinigten Republik Tansania
Jamaal

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Obervolta
über Kapitalhilfe

Vom 27. Januar 1977

In Ouagadougou ist am 30. Dezember 1976 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Obervolta über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 30. Dezember 1976

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. Januar 1977

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Obervolta
über Kapitalhilfe für das Landfunkprojekt**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Obervolta

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Obervolta,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Obervolta beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Obervolta, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, das mit Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Obervolta vom 13. April 1976 vorgesehene lieferungebundene Darlehen für die Beschaffung eines Kurzwellensenders für das Landfunkprojekt um 500 000,— DM (in Worten: fünfhunderttausend Deutsche Mark) auf 2 500 000,— DM (in Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) aufzustocken.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Obervolta stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Obervolta erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Obervolta überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Obervolta innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Ouagadougou, am 30. Dezember 1976
in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer
Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich
ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
J o r d a n
Botschafter der Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung der Republik Obervolta
A l f r e d K a b o r é
Ministre des Affaires Etrangères

Bekanntmachung
zu Artikel 4 des deutsch-niederländischen Abkommens
über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung
und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen
an der deutsch-niederländischen Grenze

Vom 27. Januar 1977

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat der Regierung des Königreichs der Niederlande mit Verbalnote vom 11. November 1976 unter Bezugnahme auf Artikel 4 Abs. 1 des Abkommens vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze (BGBl. 1960 II S. 2181) in Verbindung mit der Vereinbarung vom 12. Februar/23. März 1976 über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung am Grenzübergang Herzogenrath-Kirchrather Straße/Kerkrade-Baalsbruggen (BGBl. II S. 542) folgendes mitgeteilt:

„Die deutschen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sich auf die Grenzabfertigung beziehen, gelten nach den Bestimmungen des Abkommens vom 30. Mai 1958 in der auf niederländischem Gebiet gelegenen Zone für die Grenzabfertigungsstelle am Grenzübergang Herzogenrath-Kirchrather Straße/Kerkrade-Baalsbruggen wie in der Gemeinde Herzogenrath.“

Bonn, den 27. Januar 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches**

Vom 1. Februar 1977

Das Übereinkommen vom 22. Juli 1964 über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches (BGBl. 1973 II S. 701) wird nach seinem Artikel 12 Abs. 3 für

Zypern am 8. März 1977

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. Oktober 1975 (BGBl. II S. 1496).

Bonn, den 1. Februar 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 102
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit**

Vom 1. Februar 1977

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 28. Juni 1952 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 102 über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit (BGBl. 1957 II S. 1321) ist nach seinem Artikel 79 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 2 für nachfolgende Staaten in Kraft getreten:

Ecuador	
hinsichtlich der Teile III, V, VI, IX und X	am 25. Oktober 1975
Frankreich	
hinsichtlich der Teile II, IV, V, VI, VIII und IX	am 14. Juni 1975

Türkei	
hinsichtlich der Teile II, III, V, VI, VIII, IX und X	am 29. Januar 1976

und wird in Kraft treten für:

Frankreich	
hinsichtlich des Teils VII	am 13. Oktober 1977
Japan	
hinsichtlich der Teile III, IV, V und VI	am 2. Februar 1977

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. August 1973 (BGBl. II S. 1412).

Bonn, den 1. Februar 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Hellenischen Republik
über Kapitalhilfe

Vom 2. Februar 1977

In Bonn ist am 9. November 1976 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Hellenischen Republik über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 9. November 1976

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 2. Februar 1977

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Hellenischen Republik über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Hellenischen Republik,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Hellenischen Republik,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Hellenischen Republik beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Hellenischen Republik oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auswählenden Darlehensnehmern, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für die Förderung der für den zivilen Bedarf produzierenden mittleren und kleineren Unternehmen in den Sektoren Landwirtschaft und Industrie durch Entwicklungsbanken und für die Förderung des griechischen Energieprogramms, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Darlehen bis zu insgesamt 60 000 000,— DM (in Worten: Sechzig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Hellenischen Republik durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieser Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen den Darlehensnehmern und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Hellenischen Republik, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, und die Bank von Griechenland werden gegenüber der Kreditanstalt für

Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer auf Grund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Hellenischen Republik stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Hellenischen Republik erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Hellenischen Republik überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Hellenischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Bonn am 9. November 1976 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und griechischer Sprache,
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Peter H e r m e s

Für die Regierung der Hellenischen Republik
Aristoteles J. P h r y d a s

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Charta der Vereinten Nationen
Vom 2. Februar 1977

Die Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945 (BGBl. 1973 II S. 430; 1974 II S. 769) sowie das Statut des Internationalen Gerichtshofs, das Bestandteil der Charta ist, sind für

Angola	am 1. Dezember 1976
Seschellen	am 21. September 1976
Westsamoa	am 15. Dezember 1976

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. Januar 1976 (BGBl. II S. 215).

Bonn, den 2. Februar 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die kostenlose Erteilung von Personenstandsurkunden
und den Verzicht auf ihre Legalisation

Vom 2. Februar 1977

Der Schweizerische Bundesrat hat als Verwahrer des Übereinkommens vom 26. September 1957 über die kostenlose Erteilung von Personenstandsurkunden und den Verzicht auf ihre Legalisation (BGBl. 1961 II S. 1055, 1067) mitgeteilt, daß zuständige Behörde im Sinne des Artikels 2 des vorstehend aufgeführten Übereinkommens

in Italien: die Standesbeamten
in Österreich: das Bundesministerium für Inneres
sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 20. November 1965 (BGBl. II S. 1953) und vom 15. Januar 1969 (BGBl. II S. 107).

Bonn, den 2. Februar 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 138
der Internationalen Arbeitsorganisation
über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung**

Vom 3. Februar 1977

Das Übereinkommen Nr. 138 vom 26. Juni 1973 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201) wird nach seinem Artikel 12 Abs. 3 für die

Niederlande am 14. September 1977
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Oktober 1976 (BGBl. II S. 1739).

Bonn, den 3. Februar 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über die akademische Anerkennung von akademischen Graden
und Hochschulzeugnissen**

Vom 8. Februar 1977

Das Europäische Übereinkommen vom 14. Dezember 1959 über die akademische Anerkennung von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen (BGBl. 1969 II S. 2057) ist nach seinem Artikel 10 Abs. 4 für

Spanien am 18. Januar 1977
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Juli 1972 (BGBl. II S. 839).

Bonn, den 8. Februar 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1976

Format DIN A 4 – Umfang 440 Seiten

*Soeben neu
erschienen!*

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Einzelstücke können zum Preise von je DM 18,— zuzüglich je DM 1,40 Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (022 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.